



„Wasser ist Leben“,



das spürt man besonders, wenn man an dem 1772 errichteten Teilungswehr in Ottersheim verweilt. Dort wird die Queich aus Richtung Offenbach kommend zu drei Fünftel nach Zeiskam weitergeleitet. Zwei Fünftel münden in den beginnenden Spiegelbach Richtung Knittelsheim und Bellheim. Somit durchfließt Queichwasser alle vier Gemarkungen der Verbandsgemeinde Bellheim. Mit dem Bau einer Fischaufstiegsanlage wurde das gesamte Bauwerk 2015 überarbeitet und für die Zukunft gesichert. Durch ehrenamtliche Helfer konnte das „Wässerheisl“ errichtet werden, in welchem Bohlen und Dielen zur Wiesenbewässerung gelagert werden. Sich für ein paar Minuten von der „Kraft des Wassers“ faszinieren zu lassen, gibt auch ein Gefühl von Bescheidenheit vor der Natur, schon allein daher gerade in diesen Tagen ein lohnender Ausflug zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu dem Wehr nördlich von „Oddersche“.

Landesweite Softwareumstellung

**Einwohnermelde- und Passamt
vom 27. Mai bis 2. Juni 2020 geschlossen**

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil!

Öffnungszeiten

der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0	

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aklepios Südpfalzlinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 31.05.2020

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560,
Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Montag, 01.06.2020

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000,
Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Dienstag, 02.06.2020

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach
Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Mittwoch, 03.06.2020

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Donnerstag, 04.06.2020

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim
Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810,
Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Freitag, 05.06.2020

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Samstag, 06.06.2020

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339,
Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.). Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/ AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr

und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 072968

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung 07272/7008-0
Gemeindeverwaltung Knittelsheim 06348/251/4364
Gemeindeverwaltung Ottersheim 06348/8600/4103
Gemeindeverwaltung Zeiskam 06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim 07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen 0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe 0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim,
Knittelsheim und Ottersheim) 07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen 0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin Tel. 030/19240

**Rettungsdienst/Notarzt/
Feuerwehr** 112

DRK-Krankentransport

Servicenummer 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebsleiter, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel.

07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz 0800/7977777

Telefax (06323) 941320

Gasentstörung 0800/0837111

Frauenhaus Landau Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0333

**Seelsorglicher Notdienst des
kath. Pfarrverbandes Germersheim:** 0176/66024810

Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xylanderstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexual-

beratung, Terminvereinbarung bitte telefonisch: Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18

Uhr.

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Neufassung der Hauptsatzung Knittelsheim

vom 25. Mai 2020

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

An der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz
4. Bau- und Friedhofsausschuss

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz
2. Bau- und Friedhofsausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Zustimmung gemäß §§ 21 Abs. 1 Satz 2 iVm § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €,
7. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse

(1) Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

(2) Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 1.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde können bis zu zwei Geschäftsbeiräte gebildet werden, die auf die Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,00 €.

(4) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegängen nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Beauftragte für die Gemeindebücherei

(1) Die Gemeinde bestellt eine/n Beauftragte für die Gemeindebücherei.
(2) Die/der Beauftragte für die Bücherei erhält für die Betreuung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. September 1994 der Ortsgemeinde Knittelsheim außer Kraft.

Knittelsheim, den 25. Mai 2020

gez. Ulrich Christmann, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, 76756 Bellheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Knittelsheim, den 25. Mai 2020

gez. Ulrich Christmann, Ortsbürgermeister

Sitzungen

Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 28. Mai 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Sanierung Hauptstraße; 2. Bauabschnitt - Vergabevorschlag
2. Antrag auf Umgestaltung der Verkehrsführung rund um die Grundschule

3. Raumordnerische Prüfung zum Bau der Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim, L 509

4. Informationen - Anfragen

5. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

6. Grundstücksangelegenheiten

7. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher auf 20 Personen begrenzt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim

Die **Sitzung** des Ausschusses für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim am **03.06.2020 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausschuss für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport Bellheim

Am **Mittwoch, dem 3. Juni 2020, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung Seniorenbeauftragter
2. Belegung Tennishalle
3. Aktueller Stand zur 1250-Jahresfeier
4. Neuer GBV-Vorstand
5. Nutzung Bürgerbus
6. Antrag auf Anschaffung eines neuen Flügels für die Festhalle
7. Informationen - Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher auf 20 Personen begrenzt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Aktuelles aus dem Rathaus

Es ist Zeit für was Besonderes!

Persönliche Serviceberatung in Echtzeit per Video bei der Verbandsgemeindeverwaltung



SISy-Kabine in Ottersheim

Die Verbandsgemeindeverwaltung steht seit **29.01.2020** über das VR-Service-Interaktiv-System, kurz VR-SISy für Beratung der bürgerlichen Anliegen zur Verfügung.

Seit diesem Zeitpunkt haben Sie die Möglichkeit, sich über die VR-SISy zur Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim verbinden zu lassen. Die Verbindung wird über die VR-Bank Südpfalz hergestellt. Sie betreten die geschützte VR-SISy-Kabine in einer Filiale der VR Bank Südpfalz eG und können Ihr Anliegen persönlich besprechen. Sie benötigen keine technischen Kenntnisse. Über eine Dokumenten-Kamera können Sie sich legitimieren und erhalten auf diese Weise Auskünfte.

Derzeit gibt es in 38 Filialen der VR Bank Südpfalz eine VR-SISy-Station.

Service über VR-SISy:

- Allgemeine Auskünfte
- Terminvereinbarungen für Bürgerbüro
- Anträge auf Zusendung von diversen Formularen und Unterlagen

VR-SISy-Filialen in der Verbandsgemeinde Bellheim

Filiale Bellheim, Hintere Straße 43, 76756 Bellheim

VR-Bank Südpfalz, Lange Str. 80, 76879 Ottersheim bei Landau

sowie von weiteren 36 Filialen der VR Bank aus können Sie unser VR-SISy-Team erreichen.

Rathaus der Verbandsgemeinde Bellheim ist für den Besucherverkehr nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der Hygienemaßnahmen wieder geöffnet



Der Zugang zum Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten ist nach vorheriger **telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung** möglich.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Der Aufenthalt im Rathaus für Bürgerinnen und Bürger ist nur für die Erledigung der Amtsgeschäfte erlaubt und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt.

Beim Betreten des Rathauses ist ein **Mund- und Nasenschutz** (Tuch/Schal, der Mund und Nase bedeckt, ist ebenfalls ausreichend) mitzubringen und zu tragen, ebenso sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit. Die Mitarbeiter/innen des Rathauses sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.



Impressum

Herausgeber:	LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich: amtlicher Teil:	Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Schubertstraße 18, 76756 Bellheim
Sonstiger redaktioneller Teil:	Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigen:	Melina Franklin, Produktionsleiterin
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Zustellung:	Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag Tel. 06502 9147-800
Reklamationen Vertrieb	E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine befristete Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung, Schwerpunkt Umsatzsteuerrecht (m/w/d)

in Teilzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Konzipierung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance) sowie Aufbau einer verbindlichen Umsatzsteuerrichtlinie für die Verbandsgemeinde Bellheim
- Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmerrights von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)
- Laufende Bearbeitung steuerrechtlicher Fragestellungen für die Verbandsgemeinde Bellheim und ihrer Ortsgemeinden
- Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahressteuererklärung, auch für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen durch das Finanzamt
- Bearbeitung von Körperschaftsteuererklärungen
- Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge mit umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten
- Mitarbeit in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung der Jahresabschlüsse
- Mitarbeit bei Beitrags- und Steuerveranlagungen
- Weitere Aufgaben aus dem Bereich des Finanzmanagements

Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für das zweite oder dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen im Bereich Verwaltung bzw. Finanzverwaltung oder Verwaltungsbetriebswirt, Finanzwirt/in Finanzwirt bzw. abgeschlossenes Studium zum/r Finanzwirt/in/ Dipl. Finanzwirt/in (FH) oder
- erfolgreicher Abschluss als Finanzwirt/in, Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang I oder II)
- Studium mit betriebswirtschaftlichem Abschluss mit der Schwerpunkt Steuerrecht oder
- erfolgreicher Abschluss als Steuerfachwirt/in oder als geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

Darüber hinaus sind

- umfassende Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Steuerrecht, vorzugsweise im Umsatzsteuerrecht
- ein hohes Maß an Eigenmotivation, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse in Office-Produkten erforderlich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9b TVöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-222 oder Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 03.06.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Aktuelle

Corona-Bekämpfungs-Bestimmungen

Seit **Mittwoch, den 27. Mai bis zum 9. Juni** gilt die 8. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit im Wesentlichen folgenden Änderungen:

- Allgemein kann gesagt werden, dass die Abstandsregeln, Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen einzuhalten sind.
- Im Innenbereich soll sich eine Person pro 10 qm aufhalten. Veranstaltungen im Freien (Außenveranstaltungen) dürfen bis zu einer Zahl von max. 100 Personen stattfinden. Allgemeine Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen im Außenbereich über 100 Personen sind untersagt.
- Die Kontaktdaten der Gäste/Kunden sind zu erfassen und 4 Wochen aufzubewahren.
- Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden.
- In der Gastronomie/Hotel erfolgt der Verzehr von Speisen oder Getränken weiterhin ausschließlich an Tischen. ABER: Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.
- Sportliche Angebote im Freien mit touristischem Charakter, beispielsweise Klettergärten, Minigolfplätze, Sommerrodelbahnen und ähnliche Angebote, sind zulässig.

Die detaillierten Regelungen können Sie der nachfolgend abgedruckten Verordnung entnehmen:

Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (8. CoBeLVO)

vom 25. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des

Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern

zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, ist einzuhalten, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Abstandsgebot); dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, diesen Mindestabstand einzuhalten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

(2) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen Räumen soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist (Maskenpflicht).

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgesehen ist, gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit.
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind von der Maskenpflicht befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach Absatz 1 Satz 3, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen (beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern).

(5) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(6) Sofern in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr zu rechnen ist, sind die Schutzmaßnahmen über die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Schutzmaßnahmen hinaus dem erhöhten Risiko anzupassen. Dies erfolgt unter anderem durch eine Begrenzung der Personenzahl nach folgenden Richtgrößen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Personenbegrenzung):

1. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
2. bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

(7) Sofern sich Personen bestimmungsgemäß mehr als 15 Minuten im gleichen räumlichen Zusammenhang mit anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Personen aufhalten, soll grundsätzlich die Kontaktnachverfolgbarkeit sichergestellt werden. Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(8) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind folgende Hygienekonzepte veröffentlicht:

1. Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen,
2. Hygienekonzept für Fitnessstudios,
3. Hygienekonzept für Freibäder,
4. Hygienekonzept für Flohmärkte, Sondermärkte und ähnliche Märkte im Freien,
5. Hygienekonzept für Spielhallen,
6. Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen,
7. Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich,
8. Hygienekonzept für Tanzschulen,
9. Hygienekonzept für Zirkusse,
10. Hygienekonzept für Spielbanken,
11. Hygienekonzept für Wettvermittlungsstellen,
12. Hygienekonzept für Theater, Kinos, Konzerthallen, Opernhäuser und Kleinkunstabühnen mit Bestuhlung,
13. Hygienekonzept für Gastronomie und Beherbergung.

Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung der Veranstaltungen, bei Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der Fachministerien veröffentlicht sind, ist sich an Hygienekonzepten oder Hygieneplänen vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte zu orientieren.

Teil 2 Kontaktbeschränkung, Bestimmungen für Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands zulässig (Kontaktbeschränkung). Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

§ 3

Versammlungen, Veranstaltungen, Ansammlung von Personen

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie jede übrige über Absatz 2 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind. In den Fällen des Satzes 2 gilt, soweit dies möglich ist, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3.

(4) Anlässlich Bestattungen dürfen in geschlossenen Räumen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(5) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten Grad verwandt sind, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde

unter Auflagen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung

§ 4

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 1 Satz 3 für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- und Glaubensgemeinschaften ergeben. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 5

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen,
2. Messen, Freizeitparks, Kirmes, Jahrmärkten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen,
4. öffentlichen und privaten Schwimm- und Spaßbädern in geschlossenen Räumen, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
5. Reisebusreisen, Schiffsreisen, Gruppenfreizeiten und ähnlichen touristischen Angebote.

§ 6

Voraussetzungen für die Öffnung

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen,

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 gilt nicht auf Wochenmärkten.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt.

(3) Auf Spielplätzen und in Babyschwimmbädern in Freibädern sind möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 zu beachten.

§ 7

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 8

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 22:30 Uhr begrenzt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches ein Abstand von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten ist.

(5) Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2; diese ist für Gäste der Einrichtung nur unmittelbar am Platz entbehrlich.

(6) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(7) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht.

(8) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Ein Verzehr gekaufter Speisen ist in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung nicht zulässig.

§ 9

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen,

sofern die Nutzerin oder der Nutzer über eigene sanitäre Anlagen verfügt.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 8 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Betreiber der Einrichtung oder das Angebot von Freizeitaktivitäten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Die Benutzung von öffentlichen Toilettenanlagen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

(6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind.

§ 10

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise den Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gilt insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2.

Satz 2. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

Teil 5

Sport

§ 11

(1) Das gemeinsame Training im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 2 erfassten Leistungssport ist zulässig. Zu diesem Zweck ist bei Zustimmung des Eigentümers die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme der nach § 5 Nr. 4 geschlossenen Einrichtungen, unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie von Sportstätten, auch solcher im Sinne des § 5 Nr. 4, ist zu Trainingszwecken des Spitzensport- und Profisports unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Spitzensport und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1., 2. und 3. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

(3) Bei der sportlichen Betätigung nach Absatz 1 und 2 ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird; dies gilt nicht für diejenigen Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder wahrscheinlich ist, ist untersagt;
3. Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern im Freien sowie bei sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen, insbesondere in Tanzschulen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 gelten; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 3,0 Metern einzuhalten.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind sportliche Angebote im Freien mit touristischem Charakter, beispielsweise Klettergärten, Minigolfplätze, Sommerrodelbahnen und ähnliche Angebote, zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen, wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösungen finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(3) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“ vom 28. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz - Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 29. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Ein Betreuungssetting umfasst maximal fünfzehn Kinder. Soweit in einem Betreuungssetting nur Kinder unter dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, ist die gemeinsame Betreuung von höchstens zehn Kindern zulässig. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst

des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz

2. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 11 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Flugschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 3 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung notwendige weitere Personen sowie eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche im Freien betriebene Einrichtungen,

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, ausgenommen für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(2) Ein Verzehr von Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung ist nicht zulässig. Das Verlassen des Platzes ist während der Vorstellung nur aus wichtigem Grund erlaubt.

(3) Ein Probebetrieb auch der Breiten- und Laienkultur ist im Freien unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3. Bei Proben in atmungsaktiven Fächern ist der Mindestabstand zwischen Personen zu vergrößern. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.

(4) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Lan-

desweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 19

Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbeglühende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

(2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten,

Außerkräfttreten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 8 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführt, Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Veranstaltungen oder Ansammlungen teilnimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
7. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
8. entgegen § 5 Nr. 1 bis 5 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder genannte touristische Angebote durchführt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 nicht einhält,
11. entgegen § 6 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder eine Zutrittskontrolle unterlässt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
16. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine freie Platzwahl durch Gäste nicht erfolgt,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
25. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 als Betreiber nicht sicherstellt, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird,
26. entgegen § 8 Abs. 5 Halbsatz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
27. entgegen § 8 Abs. 6 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
28. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 3 gekaufte Speisen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung verzehrt,
32. entgegen § 9 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
34. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
37. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen nicht untersagt,
41. entgegen § 9 Abs. 6 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
42. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
44. entgegen § 10 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
45. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Einrichtungen oder Anlagen ohne Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen oder ohne Zustimmung des Eigentümers oder Einrichtungen nach § 5 Nr. 4 nutzt,
46. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
47. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
48. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
49. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 3 die Hygieneanforderungen nicht einhält,
50. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
51. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 den Mindestabstand von 3,0 Metern nicht einhält,
52. entgegen § 11 Abs. 4 die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
54. entgegen § 13 Abs. 3 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Ein- oder Rückreisende veranlasst,
55. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 5 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
64. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
65. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält
66. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung verzehrt,

- 67. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 seinen Platz während der Vorstellung ohne wichtigen Grund verlässt,
 - 68. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
 - 69. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand in atmungsaktiven Fächern nicht vergrößert,
 - 70. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
 - 71. § 15 Abs. 4 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
 - 72. § 15 Abs. 4 Satz 2 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
 - 73. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 - 74. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 - 75. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 - 76. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 - 77. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 - 78. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
 - 79. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 - 80. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 - 81. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 - 82. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
 - 83. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
 - 84. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
 - 85. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 - 86. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 - 87. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 - 88. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 - 89. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 - 90. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 - 91. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert,
 - 92. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
 - 93. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 9. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Kreisverwaltung Germersheim

Neue Öffnungszeiten der Corona-Ambulanz ab 2. Juni 2020 (26.05.2020)

Die Corona-Ambulanz im Bürgerhaus Jockgrim, Untere Buchstraße, hat ab Montag, 1. Juni 2020, geänderte Öffnungszeiten.

Diese sind:

- Montag, 1. Juni, geschlossen, Feiertag
- Dienstag, 2. Juni, 14-18 Uhr
- Mittwoch, 3. Juni, geschlossen
- Donnerstag, 4. Juni, 14-18 Uhr
- Freitag, 5. Juni, 14-18 Uhr
- Montag, 8. Juni, 14-18 Uhr
- Dienstag, 9. Juni, 14-18 Uhr
- Mittwoch, 10. Juni, geschlossen
- Donnerstag, 11. Juni, geschlossen, Feiertag
- Freitag, 12. Juni, 14-18 Uhr

Hinweis für Patientinnen und Patienten

Um in der Corona-Ambulanz untersucht und gegebenenfalls abgestrichen zu werden, benötigen Patientinnen und Patienten keine Überweisung, keinen Termin und müssen vorab auch nicht anrufen. Es genügt die Vorlage des Personalausweises und der Krankenkassenkarte.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Blutspenden bleiben wichtig

Vor dem Hintergrund, dass aufgrund wieder stattfindender elektiver Operationen der Bedarf an Blutpräparaten zurzeit wieder stark steigt, rief Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler zu Blutspenden auf. „Aktuell ist die Versorgung mit Blutpräparaten in Rheinland-Pfalz sichergestellt. Aber gerade Blutspenden bleiben wichtig, um die Versorgung auch bei steigenden Bedarfen gewährleisten zu können. Gerade jetzt kommt es auf jede Spende an“, betonte Bätzing-Lichtenthäler.

Durch die Pandemie-Maßnahmen wie Abstandsregeln und Beschränkung der Personen im Raum können Blutspendetermine zurzeit nicht mit voller Kapazität erfolgen. Daher sei die Flexibilität der Menschen gefordert, wenn die Blutspendetermine zum Teil nicht zu den gewohnten Zeiten und in den gewohnten Räumlichkeiten stattfinden können und unter Umständen mehr Organisationsaufwand notwendig ist. Hohe Schutzmaßnahmen dienen dem Schutz der Spenderinnen und Spender.

Einen Überblick über alle Maßnahmen der Landesregierung bietet die Internetseite www.corona.rlp.de.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Pfalz e.V.

AWO-Pfalz Corona-Servicetelefon

Sie haben Sorgen oder fühlen sich alleine? Oder wollen Sie einfach plaudern? Wir sind für Sie da!
Tel. 06321-3923-99 von Montag bis Freitag von 10 bis 13:00 Uhr!
www.awo-pfalz.de



PFINGSTANGEBOT!
Samstag, 30.05. und Sonntag, 31.05.2020
Spargel Kl. 4
2 kg 8,50 Euro

Mit Schälmaschine

SPARGELHOF Gleich
Weingarten/Pfalz
Qualität ist kein Zufall

In der Schäferei 1, 67366 Weingarten, Tel. 06344/4072



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam
Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job
Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel: 07272 7008-218

Landesweite Softwareumstellung

Einwohnermelde- und Passamt vom 27. Mai bis 2. Juni 2020 geschlossen

In Rheinland-Pfalz wird die landeseinheitliche Software aller Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden am Pfingst-wochenende 2020 auf ein neues Verfahren umgestellt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in der Zeit vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 02. Juni 2020 keine Anträge und Vorgänge bearbeitet werden können und kein Publikumsverkehr möglich ist. Die An-, Ab- und Ummeldung eines Wohnsitzes, Beantragung von Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen usw. sowie auch die Beantragung von Personalausweisen, Kinderausweisen und Reisepässen ist in dieser Zeit nicht möglich. Ab Mittwoch, 03. Juni 2020, steht das Einwohnermelde- und Passamt den Bürgerinnen und Bürgern nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung wieder zur Verfügung.

Vorübergehend ist an den ersten Tagen des Einsatzes einer neuen Software erfahrungsgemäß mit etwas längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Auch hierfür bitten wir jetzt schon um Verständnis!

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link:
https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1



Familienbüros vor Ort

Familienbüro bella Bellheim

Es können wieder Beratungsgespräche vor Ort stattfinden. Wir möchten Sie bitten, dabei einen Mundschutz zu tragen, wir tun dies auch.

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- ein wöchentlich stattfindendes Familiencafé, um sich mit anderen Eltern auszutauschen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbegehrende im Rahmen der Integrationsarbeit

Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch oder per Mail, um einen individuellen Beratungstermin zu vereinbaren.



Schulstr. 47
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Fr. Ulu: 01525 6444366
Fr. Dahm: 01525 6444356
Email: bellabelheim@agfj-pfalz.de



Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN

mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1,
76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519,
Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres **nur telefonisch und per Mail erreichbar!** Die Sprechstunden in Ottersheim entfallen.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de
Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de
Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de
Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Gernersheim, Rülzheim: 0176/66024810

TelefonSeelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222

Telefonberatung

www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Kirchenbesuch:

Eindringlich bitten wir Sie, beim Betreten der Kirche die üblichen Hygiene- und Schutzvorkehrungen gemäß den Hinweisen an der Kirchentür sowie des Empfangsdienstes einzuhalten! Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

- Wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte, muss sich vorher im Pfarrbüro anmelden. (Bitte telefonisch oder per Mail Mo.-Fr.)

von 8 - 12 Uhr und Di.+Do. von 15-17 Uhr). Dadurch soll vermieden werden, dass jemand an der Kirchentür abgewiesen werden muss, der **nicht angemeldet** ist.

Die **Kontaktdaten** werden benötigt, um ggf. Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Nur den Personen, die **auf der Liste zum jeweiligen Gottesdienst** eingetragen sind, kann **Zugang zum Gottesdienst** gestattet werden.

Bei der Anmeldung werden folgende Daten erfasst: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon. Die Anmelde Listen mit den Kontakt Daten werden gemäß den staatlich vorgegebenen Fristen mindestens 21 Tage unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Die Daten werden **ausschließlich im Bedarfsfall der Kontakt rückverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Diese Regelung gilt auch für die Werktagsgottesdienste!

- Die Gottesdienstbesucher **haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen** und an den Eingängen müssen die **Hände desinfizieren** werden. Sitzplätze in den Bänken werden durch Markierungen bzw. Absperren so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.

Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, müssen nicht getrennt sitzen.

Ein **Empfangsdienst** aus der jeweiligen Gemeinde sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. - In den Gottesdiensten dürfen nur eigene Gesangbücher verwendet werden

Bei offensichtlichen Anzeichen von Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber kann der Zutritt nicht gestattet werden! Bei allem Wohlwollen bitte dringend zu beachten:

Es soll: **„Keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Teilnahme am Gottesdienst geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten“**

Messintensionen können uns telefonisch (Pfarrbüro) oder per Mail mitgeteilt werden. Teilen Sie uns auch gerne Ihre persönlichen Gebetsanliegen mit, die dann in den Fürbitten vor Gott getragen werden.

Samstag 30.05. Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa „Renovabis“

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier für Ferdinand und Klara Benz

Sonntag 31.05. Pfingsten -

Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa „Renovabis“
Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Anton Märdian
Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier für Maria Hilsendegen; 3. Sterbeamt für Maria Kröper

Montag 01.06. Pfingstmontag - Maria, Mutter der Kirche

Knittelsheim 09:30 Eucharistiefeier, Jgd. für Ludwig Gsell, Eltern u. Schwiegereltern

Dienstag 02.06.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier, Salzweihe

Mittwoch 03.06.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier, Salzweihe

Donnerstag 04.06.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier für leb. u. verst. Priester u. Ordensleute u. um Priesterberufungen, Salzweihe

Freitag 05.06.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Juni:

Nicoló Giordano, Marina Lösch, Andreas Faust, Tilla Heid, Christiane Wolf, Karl Bouchè, Elisabeth Kopf, Gertrud Mendel, Thomas Schöttler, Rudolf Chmielewski, Gerda Bopp, Rudolf Wolff, Brigitte Schweickert, Hermann Schardt

Bellheim 19:00 Anbetung

Samstag 06.06.

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier, Salzweihe

Sonntag 07.06. Dreifaltigkeitssonntag

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, Jgd. f. Rosanna Broda; Salzweihe
Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier für Hubert Gadinger; Salzweihe

Salzweihe:

In Bellheim, Knittelsheim, Weingarten und Zeiskam werden auch dieses Jahr wieder von den Mitgliedern des Frauenbundes und der Frauengemeinschaft Salzsäckchen vorbereitet und nach dem Gottesdienst gegen eine Spende abgegeben.

In Lustadt und Ottersheim bringen Sie bitte eigene Gefäße mit Salz mit.

Die Salzweihe findet statt in:

Lustadt/O.: am Di, 2.6.

Zeiskam: am Mi, 3.6.

Knittelsheim: am Do, 4.6.

Weingarten: am Sa, 6.6.

Bellheim u. Ottersheim: am So, 7.6

Kita St. Josef sucht Mitarbeiter

Die Kita St. Josef Zeiskam sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter für anfallende Arbeiten im Außen- und Innenbereich. Interessenten werden gebeten, sich beim Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Str. 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, zu melden.

■ Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Am **Pfingstsonntag, den 31. Mai** werden um 19.30 Uhr die Glocken zum letzten Mal zum ökumenischen Läuten in Bellheim und Knittelsheim erklingen.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

Sonntag, 31. Mai in **Bellheim** (Pfingstsonntag)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 7. Juni in **Bellheim**

10.00 Uhr Gottesdienst

11.15 Uhr Taufgottesdienst

Folgende Richtlinien gelten für unsere Gottesdienste:

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucher /innen **Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer erfasst werden**. Die Daten werden im Pfarramt 21 Tage lang aufbewahrt und danach vernichtet.

Bitte bringen Sie Ihren Mundschutz mit. Während des Aufenthalts in der Kirche und des gesamten Gottesdienstes besteht **Maskenpflicht**. Bitte **desinfizieren** Sie sich beim Hereinkommen die Hände (entsprechende Desinfektionsmittel sind vorhanden).

Alle **Sitzplätze** sind **markiert**. Bitte lassen Sie die unmarkierten Plätze frei.

Maximal **24 Personen** dürfen am Gottesdienst in der Bellheimer Kirche teilnehmen. (1 Person pro 10 Quadratmeter der Grundfläche Kirche). Sollten wir beim ersten Gottesdienst feststellen, dass mehr als 24 Personen vor der Tür stehen, werden wir in Erwägung ziehen, einen zweiten Gottesdienst anzubieten.

Gesangbücher werden bis auf Weiteres nicht benutzt, es liegen Liedblätter bereit.

Bitte beachten Sie in jeder Situation die Abstandsregeln. Begrüßung oder Verabschiedung per Handschlag sind nicht möglich.

Taufgottesdienste (und andere Kasualgottesdienste) werden bis auf Weiteres als eigene Gottesdienste (Taufgottesdienste wie üblich 1x im Monat) im Anschluss an den vorangegangenen Gottesdienst gefeiert (Uhrzeit: 11.15 Uhr).

Auch hier gelten die oben genannten Vorgaben.

Wir freuen uns auf Sie und darauf, trotz Einschränkungen endlich wieder Gottesdienste feiern zu können!

Weitere Informationen aus dem Pfarrbüro

Das Pfarrbüro können Sie dienstags und freitags von 09.00 – 12.00 Uhr telefonisch erreichen. Besucherverkehr ist weiterhin nicht vorgesehen.

Pfarrerin Heike Messerschmitt erreichen Sie telefonisch unter 07272-7000198 (AB) oder per Mail: heike.messerschmitt@evkirchepfalz.de. Regelmäßige Zusammenkünfte in den Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde finden laut Landesverordnung weiterhin nicht statt.

Besuche, auch Seelsorgebesuche, finden weiterhin nur eingeschränkt statt. Gespräche werden möglichst am Telefon geführt. Das gilt auch für Kasualgespräche, wenn es die Situation erlaubt.

Geburtsbesuche werden ebenfalls noch ausgesetzt. Den Jubilar*innen werden Karte und Geschenkheft in den Briefkasten gesteckt.

Die Kita „Villa Kunterbunt“ ist weiterhin für den Regelbetrieb geschlossen. Eine Notfallbetreuung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld

In seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie sich jederzeit an Pfrin. Ade-Ihlenfeld wenden (Tel. 06348/285).

Das **Büro** im Pfarramt Offenbach ist freitags von 10.00 Uhr-12.00 Uhr besetzt.

Homepage: www.kirche-offenbach.de

Wochenspruch: Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen. (Johannes 12,32)

Gottesdienst an Pfingstsonntag, 31.05.20, 10.15 Uhr Prot.Kirche Offenbach (ohne Abendmahlsfeier)

Gottesdienst an **Pfingstmontag, 01.06.20, 10.15 Uhr** Prot. Kirche Ottersheim (ohne Abendmahlsfeier)

Bitte einen Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Wenn sie sichergehen wollen, einen Platz zu bekommen, melden Sie sich bitte bis Freitag, 29.05. telefonisch im Pfarramt an.

Mittwoch, 03.06.20 Chor „unisono“ der Prot. Kirchengemeinde, Leitung: Nina Hörner- Digitale Chorprobe

Das „Ökumenische Glockenläuten“, das täglich um 19.30 Uhr zum Gebet für die Erkrankten und alle besonders betroffenen Berufsgruppen in der corona-Pandemie aufgerufen hat, wird an Pfingsten beendet.

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2,
67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49,
mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;
homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der HERR der himmlischen Heerscharen.“ (Sacharja 4,6)

Zum Nachlesen in der Bibel zu Pfingsten: 4. Mose 11, 11-12, 14-17, 24-25, Apg. 2, 1-18, und Joh. 14, 23-27; hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 125 und 129 sowie Psalm 118 (EG 769)

Für das persönliche Gebet finden Sie im Gesangbuch ab Seite 140 Gebete und Andachten. Nutzen Sie die Zeit um sich wieder mit der Bibel und dem Gesangbuch vertraut zu machen, Sie werden hier die nötige Kraft und Trost finden die Zeit der Unsicherheit und Angst zu überwinden.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Rahmenbedingungen zum Besuch von Gottesdiensten

Unter strengen Auflagen wird es **ab Pfingstsonntag, 31.05. um 10:00 Uhr wieder möglich** sein, Gottesdienste in unserer Kirche zu feiern.

Um das geforderte Abstandsgebot einhalten zu können, haben wir nur 28 Sitzplätze zur Verfügung, Name und Adresse der Gottesdienstbesucher/innen müssen erfasst werden, es besteht grundsätzlich Maskenpflicht in der Kirche, auch Familienangehörige müssen getrennt sitzen. Darum bitten wir Sie:

- Melden Sie Ihren Gottesdienstbesuch im Pfarrbüro telefonisch an, dies ist ab sofort montags und donnerstags von 9-12 Uhr möglich und ab 18.05. jederzeit über den AB. Sollten Sie auf den AB sprechen, nennen Sie bitte Ihren Namen, Adresse, Tel.-Nr. und das Datum des gewünschten Gottesdienstbesuchs. Es wird am Pfingstsonntag nur einen Vormittagsgottesdienst geben.

- Bitte bringen Sie Ihre eigene Maske mit

- Bitte folgen Sie den Anweisungen unserer Ordnungshelfer/innen.

Die staatliche Erlaubnis Gottesdienste feiern zu dürfen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass sämtliche Vorgaben, was Sicherheit und Hygiene betreffen, eingehalten werden. Wir bitten Sie auf den Verständnis, wenn wir darauf achten, dass sich alle Gottesdienstbesucher an die Auflagen halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das **Büro des Pfarramts** ist weiterhin montags und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr besetzt.

Bankverbindung/Spenden

Bankverbindung:

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

GARTENSERVICE

Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.

Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.

Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.

Telefon: 0178 / 6 96 15 17



Inge Benz

Hauptstraße 39 | Am Saubrunnen

76879 Bornheim

www.inges-cafe.de

Möchte einfach mal DANKE sagen für die Unterstützung in der besonderen Zeit!

Freitag, 29.5. ab 12 Uhr Zanderfilet mit Kartoffelsalat

Pfingstsonntag u. -montag 12 Uhr und ab 17 Uhr

Rinderzunge oder Kalbsragout mit Spätzle u. Salat

VORBESTELLUNG unter Tel. 06348/9848884

Zum Abholen oder hier essen.

Natürlich gibt es unseren hausgeb. Kuchen u. leckeres Eis!

Öffn.: Di., Mi., Sa. 14-18 Uhr, Fr. u. So. 12-18 Uhr, Mo. u. Do. geschl.

Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente,
Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

STELLEN Markt



Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen,
Bellheim sucht für die Kindertagesstätte St. Josef in
Zeiskam

eine/n Hausmeister/in (m/w/d)

Wir bieten:

- eine unbefristete Teilzeitstelle mit 3,00 Std./Woche
- Vergütung und Sozialleistungen nach Tarif

Aufgaben:

- Betreuung und Pflege der Außenanlagen
- Kleinreparaturanlagen in der Kita

Ihre Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15.06.2020 zu richten an:

**Regionalverwaltung Germersheim, zu Hd. Frau Wünstel,
Klosterstraße 13, 76726 Germersheim.**

Für Rückfragen steht die Leiterin der Kita, Frau Gisela Esswein,
zur Verfügung, Tel: 06347/380.

Wir suchen ab sofort
für unseren
Inklusionsbetrieb in Herxheim

**einen Mitarbeiter
Backshop (m/w/d)
in Teilzeit**



vorerst auf 2 Jahre befristet, mit einem Stellenanteil von 0,50.

Was wir von Ihnen erwarten

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk (Bäckerei)
- Mehrjährige Berufserfahrung
- Fundiertes Fachwissen über Backwarenherstellung
- Kundenorientierung und Freundlichkeit stehen für Sie an erster Stelle
- Eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Flexibilität

Ihre Aufgaben

- unsere Kunden für unser Sortiment zu begeistern
- Ansprechende, aufmerksamkeitszeugende Warenpräsentation
- Vorbildliche Beratung anspruchsvoller Kundenklientel
- Qualitäts- und Frischekontrollen unserer Produkte
- Ausführen von täglichen Routinearbeiten
- Beachtung der Hygieneanforderungen

Unser Angebot

- Ein motiviertes, freundliches und engagiertes Team
- Ein abwechslungsreicher und krisensicherer Arbeitsplatz
- Leistungsgerechte Bezahlung sowie umfangreiche Sozialleistungen
- Diverse Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Tomczak unter der Nummer 07276/5030106 zur Verfügung. Engagiert, motiviert & kundenorientiert?

Dann richten Sie Ihre vollständige Bewerbung bis spätestens 10.06.2020 an die

Lebenshilfe inklusive Arbeitsplätze Südpfalz gGmbH · Personal
Jakobstr. 34 · 76877 Offenbach · personal@lh-suew.de

Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.lebenshilfe-suew.de



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272-6542

Glückwünsche

30.05. Leistner Paula 90 Jahre
03.06. Heringer Günther 70 Jahre

Goldene Hochzeit

02.06. Lotter Erich und Brigitte

Aus der Gemeinde

Neubaugelände „In den Dornen – Erweiterung III“ – 2. Vergaberunde bis 31.05.2020

Die 1. Vergaberunde von Bauplätzen wurde am 24.10.2019 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund von Zuteilungsrücknahmen erfolgt eine 2. Vergaberunde für 30 Bauplätze. Der Bewerbungsschluss für die 2. Vergaberunde ist der **31.05.2020**. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen vollständigen Bewerbungen (Bewerbungsbogen + erweiterte Meldebescheinigung) werden in einer Warteliste erfasst.

Der Grundstückskaufpreis wurde auf 210€/m² festgelegt. Hinzu kommen Erschließungskosten in Höhe von 115€/m² lt. Kostenersatzvereinbarung mit dem Erschließungsträger und die Kosten der Hauptwasserrohrleitung, welche separat vom Wasserzweckverband erhoben werden.

Der Bewerbungsbogen ist auf der Internetseite www.bellheim.de unter Wirtschaft / Wohnbauflächen Bellheim / Punkt 2 Baugebiet „In den Dornen - Erweiterung III“ eingestellt. Bitte beachten Sie bei der Entscheidung über eine Bewerbung die dortigen „Vergabe- und Verkaufsbedingungen für Wohnbaugrundstücke der Ortsgemeinde Bellheim“.

Der weitere Ablauf zur Zuteilung der Bauplätze ist auf der Internetseite www.bellheim.de unter Wirtschaft / Wohnbauflächen Bellheim / Punkt 2 Baugebiet „In den Dornen - Erweiterung III“ veröffentlicht. Zur Beschleunigung der Zuteilungen wird empfohlen von mündlichen Anfragen zum Sachstand abzusehen. Alle Interessenten werden über den weiteren Verfahrensgang durch die Verbandsgemeindeverwaltung informiert.

Betrieb des Bürgerbusses bis auf weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf weiteres eingestellt werden. Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.

Schäden, Mängel, Verunreinigungen?

Regelmäßige telefonische Sprechstunde des Bauhofs!

Alexandra Worst ist in der Gemeinde zuständig für Beanstandungen bzgl. Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Mängeln in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Fuß- und Radwegen. Frau Worst bietet eine Sprechstunde an, die zur Zeit aber **nur telefonisch** jeden Mittwoch von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden kann.

Wenn Sie irgendwelche Schäden/Mängel festgestellt haben, wäre es sehr freundlich, wenn Sie Frau Worst darüber informieren würden. Sie ist während dieser Zeit unter **07272/972 983** zu erreichen. Ebenso können Sie Ihr Anliegen sehr gerne per E-Mail mitteilen an: **a.worst@vg-bellheim.de** sowie unter der Handy-Nummer **0152/345 066 08**. Vielen Dank!



in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Informationen

aus der Volkshochschule Bellheim

Seit dem 13. Mai können im Zuge der Lockerungen der Corona-Beschränkungen des Landes-Rheinland-Pfalz wieder Volkshochschul Kurse als Präsenzveranstaltungen unter Umsetzung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

Einige Kurse können allerdings noch nicht angeboten werden. Dies betrifft insbesondere Kurse im Bereich Bewegung und Entspannung in geschlossenen Räumen, Kochkurse oder Kurse, die Gesang beinhalten. Zur Zeit können auch keine VHS - Kurse in den Räumen der Realschule plus in Bellheim stattfinden, da die Räume anderweitig benötigt werden.

Die VHS Bellheim prüft die Möglichkeiten, ob Kursangebote unter Umsetzung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln in anderen Räumen weitergeführt werden können und welche Kurse in diesem Halbjahr leider nicht mehr fortgeführt werden können.

Die jeweiligen Kursteilnehmer werden demnächst benachrichtigt.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Informationen

aus der Gemeindebücherei Bellheim

Die Gemeindebücherei Bellheim ist wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Neue Romane zur Ausleihe - Eine Auswahl:

Baron: Ein Mann seiner Klasse; März: Tante Marti; Colombani: Das Haus der Frauen ; Mercier: Das Gewicht der Worte;; Owens: Der

Gesang der Flusskrebse; Walker: Connaisseur; Grisham: Der Wächter; Raabe: Die Wälder; Picoult: Der Funke des Lebens; Heldt: Matilda oder irgendwer stirbt immer; Baldacci: Exekution; Schneider, Harald: Festakt; Helfer: Die Bagage; Berg, Ellen: Der ist für die Tonne

Literaturkreis für Frauen:

Der für den 28. Mai 2020 geplante Termin des Literaturkreises findet nicht statt. Der nächste Termin wird voraussichtlich am 3. September 2020 stattfinden. Wir besprechen den Titel „Das verborgene Wort“ von Ulla Hahn.

Neue Spiele

in der Gemeindebücherei Bellheim

Viele neue spannende und lustige Spiele für Kinder und für die ganze Familie können in der Gemeindebücherei ausgeliehen werden.

Einhorn Glitzerglück - Wolkenstapelei

Gelingt es den SpielerInnen Einhörner und Wolken geschickt aufeinander zu stapeln und noch dazu alle Wolkenkristalle einzusammeln, haben sie alle gemeinsam gewonnen. Für Kinder ab 4 Jahren.

Der Grüffelo: Fühl mal - Was ist das?

Bei diesem lustigen und kommunikativen Fühlspiel ertasten Kinder auf spielerische Weise unterschiedlichste Formen aus der Welt der beliebten Kinderbuchfigur. Für Kinder ab 4. Jahren.

Der Räuber Hotzenplotz - Wer findet den Räuber?

Kasperl, Seppel und Wachtmeister Dimpfelmoser sind auf der Suche nach dem Räuber Hotzenplotz. Wem wird es gelingen, den Räuber zu finden? Für Kinder ab 5 Jahren.

Floh am Po

„Hipp, hipp hurra die Hunde kommen“ rufen aufgeregt die Flöhe. Ein urkomisches Rennspiel bei dem die Hunde flitzen, weil die Flöhe springen wie die Würfel fallen. Für Kinder ab 4. Jahren.

Emoji!

Auf 100 Karten zeigen Tiere, Menschen und Objekte eine breite Palette an Gefühlen. Die Mitspieler müssen die Gefühle darstellen und erraten. Gar nicht so einfach, wie man denkt. Für Kinder ab 7 Jahren.

und ausserdem:

Zicke Zacke Hühnerkacke - Ubongo Junior 3 D - Feuerwehr - Just one - Tabu Junior - Tabu - Coinz - Collecto - Activity Junior - Rushhour - Monopoly - Domino - Make ,n' Break Extreme - Kingdomino - Angelspiel - Tal der Wikinger

Wanderungen (Gesundheitswanderungen/ Waldbaden) machen. Wir werden eine kurze Strecke wandern (ca. 6km) und bei 2 Stopps etwas Gymnastik machen. Und wir werden uns an der Natur erfreuen. Das alles wird natürlich unter Einhaltung der Corona-Regeln geschehen. Die Wanderungen findet immer dienstags statt. Treffpunkt ist das Schützenhaus Bellheim um 09:30 Uhr. Die Dauer der Veranstaltung ist ca. 1,5-2 Std. und ist für Vereinsmitglieder natürlich kostenfrei. Ich hoffe auf eine rege Teilnahme. Besondere Ausrüstung ist nicht erforderlich. Nähere Infos (falls erforderlich) gibt es bei Arno Kern, 0171-7744006 oder per mail pvv-bellheim@t-online.de

Sportvereine



RC „Silber Pils“ Bellheim

Licht am Ende des Tunnels

Bereits am kommenden Sonntag, den 31.05.2020 soll am Sachsenring wieder ein Elite-Rennen stattfinden. Das kam ziemlich überraschend gibt aber sehr viel Hoffnung. Unser Team Erdinger wird mit einer kleinen Truppe in den Osten reisen. Wir hoffen, dass nach diesem Präzedenzfall weitere Veranstalter folgen. Dann könnte die Saison ganz allmählich wieder starten. Wir berichten wie es unseren Sportlern dort ergangen ist.



TV Jahn Bellheim e.V.

Neue Inlineskate-Kurse

Jetzt wird wieder losgerollt! Kompaktkurse für Anfänger und Fortgeschrittene
Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können die Inlineskate-Kurse im TV Jahn Bellheim dieses Jahr nur in etwas veränderter Form als Kompaktkurse unter der Leitung von Astrid Forster (D.I.V. Instructor) stattfinden.

Ein Kompaktkurs dauert zwei Stunden (120 Minuten) und kann mit einer Person oder mit mehreren Personen derselben Familie stattfinden.

Der Vorteil dieser Kursform ist, dass man individuell auf die Wünsche und das Können der Teilnehmer eingehen kann.

Mögliche Inhalte:
Richtiges Anziehen der Schutzausrüstung, Falltechnik, verschiedene Bremsstechniken, Fahr- und Kurventechniken, für Fortgeschrittene auch Training am Berg (verschiedene Bergstechniken), Rückwärtsfahren, Sprünge, diverse Tricks usw. Auf Wünsche der Teilnehmer wird gerne eingegangen. Natürlich wird das Techniktraining zusätzlich durch Spiele aufgelockert.

Kosten Kompaktkurs (ein Termin = 120 Minuten):

- 1 Person Einzelunterricht: 45 Euro
- 2 Personen aus einer Familie zusammen: 70 Euro
- 3 Personen aus einer Familie zusammen: 100 Euro
- 4 Personen aus einer Familie zusammen: 130 Euro (z.B. auch Eltern/Kind-Kombi möglich)

Jeder Teilnehmer ist für die Dauer des Kurses durch eine Kurzmitgliedschaft im TV Jahn Bellheim versichert.

Kursort und Termin werden mit den Teilnehmern telefonisch vereinbart.

Zum Kurs bitte Inlineskates und komplette Schutzausrüstung mitbringen!

(= Handgelenk-, Ellbogen-, Knieschoner sowie einen Helm)

**Anmeldungen und nähere Infos bei Astrid Forster:
Tel. 07272-774826 oder per Mail an: a-m.forster@superkabel.de
(bei Mail bitte Tel. angeben zwecks Terminabstimmung)**

Für den Bibliotheksbesuch gelten weiter folgende Zugangs- und Hygieneregeln:
Es dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten, die Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden. Der Zutritt zur Bücherei ist nur mit einem „Mund-Nasen-Schutz“ erlaubt. Im Vorraum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Auch Kinder können wieder in die Bücherei kommen. Allerdings können Kinder erst ab einem Alter von 10 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Familienmitglied begleitet werden, das die Einhaltung der Regeln überwacht.
Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe und Medienrückgabe möglich. Ein längeres Verweilen zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten etc. ist nach den Regelungen der Kontaktsperre nicht erlaubt.
Für ältere Bibliotheksnutzer oder Risikogruppen bietet die Bücherei auf Nachfrage separate Termine zur Ausleihe außerhalb der regulären Öffnungszeiten an. Auch können Sie Bücherwünsche telefonisch oder per Mail an die Bücherei richten. Wir liefern Ihnen die vorbestellten Medien dann zu festgelegten Zeiten nach Hause. Die Gemeindebücherei Bellheim ist zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Vereine und Gruppen



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Aktuelle Informationen

Hallo Wanderfreunde,

auf Grund von Corona findet die Wanderfreizeit vom 7 - 11. Juni ins schöne Altmühltal leider nicht statt. Das ist sehr schade und eben der aktuellen Situation geschuldet. Es ist auch nicht damit zu rechnen das in diesem Jahr eine Mehrtagestour mit dem Bus noch möglich sein wird. Auch die geplanten Wanderungen im April/Mai konnten leider nicht durchgeführt werden.

Aber: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ wie man so schön sagt. Sobald es wieder möglich ist werden wir die Wanderungen zumindest zum teil nachholen.

Immerhin ist, unter bestimmten Bedingungen wieder Sport im Freien möglich. Wir werden also auch die kommenden Dienstage kleine



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Gemeindebücherei Knittelsheim bis auf weiteres geschlossen!

Vereine und Gruppen



Kath. Frauengemeinschaft Knittelsheim

Salzsäckchen für Dreifaltigkeitssonntag

Beim Abendgottesdienst am **Donnerstag, dem 4. Juni**, werden Salzsäckchen (zum Dreifaltigkeitssonntag) geweiht und können gegen eine Spende nach dem Gottesdienst am Ausgang der Kirche mitgenommen werden.



1. Oldtimerclub Knittelsheim e.V.

Mitgliederversammlung

Liebe Clubmitglieder,

aufgrund der aktuellen Situation kann unsere jährliche Hauptversammlung mit Clubfest nicht wie geplant im Juni stattfinden. Das Fest muss leider vorerst verschoben werden, der Ersatztermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Spendenaufwurf Kinderhospiz „Sterntaler“

Der zweite Teil unserer Challenge läuft, dieses Mal gibt es wie ihr schon wisst, Gutscheine von JNS in Landau zu gewinnen. Wir haben uns allerdings noch etwas anderes überlegt. Wir wollen als Verein in dieser schwierigen Zeit ein Zeichen setzen und Geld sammeln. Allerdings nicht für uns, sondern für das Kinderhospiz „Sterntaler“ in Dudenhofen. Fußball ist nun mal nur die schönste Nebensache der Welt, wir dürfen deswegen nicht vergessen was wirklich wichtig ist. Deswegen haben wir uns folgendes überlegt:

Wer die Teilnehmer motivieren möchte, spendet 1 Cent/Kilometer (max. 90€), oder ihr spendet einfach irgendeinen Betrag, jeder Euro zählt und ist für das Hospiz unglaublich wichtig! Wir sammeln eure Spenden und werden am Ende der Aktion die Gelder an das Hospiz weiterleiten.

Eure Spenden bitte an:

Jakob Huber

IBAN: DE87 5485 1440 1000 565 976

Eine Spendenquittung können wir euch leider nicht ausstellen.

Wir hoffen auf euch und wollen damit zeigen, dass der TuS und seine Mitglieder auch in schwierigen Zeiten an andere denken.

Neues aus der Jugendabteilung

**NACHWUCHSKICKER
AUF ZUM TUS** 

**Genug zuhause gewesen?
Lust auf Fussball?**

**Du bist zwischen 9 und 10 Jahre alt?
Dann auf zum TuS Knittelsheim!**

Meldet euch bei Nathalie Zedler
(0177/7197722)

Start Trainingsbetrieb noch offen!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der Sanas GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
Palatina Real Estate.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

SCHLOSSER Umzüge GEAR

seit 40 Jahren in **HERXHEIM**

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde:

Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

30.05. Dattge Herbert 70 Jahre

Sportvereine



Turnverein Ottersheim

www.tv-ottersheim.de

Fachabteilung Turnen und Freizeitsport

Es geht wieder los - nachfolgende Angebote starten wieder:

Tanzbären - Start 30.05.20

- Kinder von 6 - 10 Jahren
- Samstags 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- Infos bei Clarissa Arbogast

Addicted to Dance - Start 06.06.20

- Kinder von der 5. bis 8. Klasse (Stand 01.03.)
- Samstags 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- Infos bei Selina Rüde, Talia Kuhn oder Alina Langer

Danceteenies - Start 30.05.20

- Teenies ab der 9. Klasse
- Samstags 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- Infos bei Silvia Föhlinger

Gardetanz - Start 25.05.20

- Mädels ab 9 Jahren
- Montags 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Die Garde sucht noch Verstärkung! Infos bei Milena Kramer

Turnen Mädels 1. - 4. Klasse - Start 04.06.20

- Donnerstags 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Infos bei Melina Dörr oder Juliane Baumgärtner

Alle anderen Gruppen wollen mit dem Trainingsbeginn noch warten. Nutzung Sportgelände

Das Sportgelände des TV Ottersheim ist nur für den Vereinssport des TVO und der Südpfalz-Tiger unter Beachtung der Nutzungsregeln erlaubt. Die Nutzungsregeln hängen am Sportgelände aus.

Thomas Kern im Elite-Kader des DHB

Unser langjähriges Vereinsmitglied Thomas Kern ist mit seinem Gespannpartner Thorsten Kuschel in den Elite-Kader der deutschen Handball-Schiedsrichter aufgerückt. Der Elite-Status ist das Höchste, was Kern/Kuschel erreichen konnten. Hierzu auf diesem Wege seitens des TVO herzlichen Glückwunsch!

Seit 1998 sind die beiden im Handball ein Schiedsrichtergespann. Nach 13 Jahren mit Spielen bis zur 2. Männer-Bundesliga haben Kern/Kuschel zur Saison 2018/2019 den Sprung in den Elite-Anschlusskader geschafft. In den Kreis, in dem die ersten Aufträge für die 1. Bundesliga der Männer verteilt werden. Frauenspiele hatten sie da schon genug. Am 4. September 2018 erfolgte dann die Bundesliga-Premiere bei Leipzig gegen Bietigheim vor 3500 Zuschauern. Mittlerweile haben die beiden unter anderem schon Einsätze in den Handball-Hochburgen Kiel und Flensburg hinter sich. Auch eine Auswärtspartie der Rhein-Neckar-Löwen war bei den geleiteten Spielen schon dabei. Der Einsatz im Elite-Kader bringt einige Herausforderungen an die beiden Schiedsrichter mit sich. Neben vier Trainingseinheiten stehen unter der Woche auch viele Spiele auf dem Programm. Das erfordert neben den sportlichen auch große Anstrengungen im organisatorischen Bereich.

Der Präsident des Pfälzer Handball-Verbands, Ulf Meyhöfer, freut sich in einem offenen Brief, dass Kern/Kuschel die Tradition der Pfälzer Top-Schiedsrichtergespanne fortsetzen und wünscht den beiden alles Gute bei den neuen Herausforderungen. 16 Jahre lang waren die Pfälzer Schiedsrichter nicht mehr in der 1. Bundesliga vertreten gewesen, bis Kern/Kuschel kamen.

Spielgemeinschaft SG Ottersheim-Bellheim-Kuhardt-Zeiskam

Die Berichte zur Spielgemeinschaft befinden sich im vorderen Teil dieses Amtsblattes unter - Vereinsnachrichten aus der Verbandsgemeinde! Homepage: www.suedpfalz-tiger.de



Ihre lokalen Händler
freuen sich auf Sie.



Restaurant „Alte Post“

Filet vom Schwarzwaldsaibling auf Bandnudeln mit Orangen-Ingwer-Soße.....	14,00 €
Garnelen, Tagliatelle mit Tomatensoße (Salzwassergarnelen).....	13,00 €
Gebratenes Lachsfilet auf Pasta mit Tomatensoße.....	13,00 €
Tutti Frutti - Lachs, Garnelen und Muscheln - auf Pasta mit Tomatensoße	15,00 €
Schwarzwaldforelle gebacken.....	10,00 €
Zanderfilet gebacken.....	12,00 €
hausgemachter Kartoffelsalat, Blattsalat.....	je 3,00 €

Abholzeiten: freitags und samstags jeweils ab 18.00 Uhr, sonntags von 11.30-14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr

Einfach anrufen - bestellen - abholen **Tel. 06347/700667**

Seit 21. Mai
ist unser
Restaurant
wieder geöffnet!

Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt
www.alte-post-lustadt.de



In der Elite: Thomas Kern (links) und Thorsten Kuschel



weyrauch
H Ö R G E R Ä T E



BERATUNG, VERKAUF & SERVICE NACH TERMINVEREINBARUNG

Hygiene- & Schutzmaßnahmen
nach klinischen Standards
für Kunden und Mitarbeiter



weyrauch Hörgeräte in Rülzheim

Mittlere Ortsstraße 95-96
Tel: (07272) 9 30 85 30

ruelzheim@weyrauch-hoergeraete.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr.: 09 – 13 Uhr

Mo,Di,Do.: 14 – 18 Uhr

& Vereinbarung

www.weyrauch-hoergeraete.de



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Glückwünsche

29.05. Vordermaier Fred 70 Jahre

Aus der Gemeinde

Neuer Gemeindetraktor

Der neue Gemeindetraktor ist da! Bereits im Jahr 2018 beschloss der Gemeinderat die Anschaffung eines neuen Traktors und stellte hierfür die entsprechenden Mittel im Doppelhaushalt 2019/20 ein. Der alte Traktor hatte nun mit 38 Betriebsjahren im Februar einen größeren Schaden und seine Reparatur wäre unwirtschaftlich gewesen. Mit dem neuen Traktor und den entsprechenden Anbaugeräten ist Zeiskam nun gut ausgestattet, um die anfallenden Aufgaben effektiv erledigen zu können. Die Gemeindearbeiter sind sichtbar hoch motiviert: Ran ans Werk!



Übergabe des Gemeindetraktors durch die Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner und den landwirtschaftlichen Beigeordneten Gerhard Litzler an die Gemeindearbeiter Manfred Reith und Maurizio Rodofili.

Vereine und Gruppen



GV Frohsinn 1953 Zeiskam

Zäskämer Zwewwfescht fällt in diesem Jahr aus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

schon seit langer Zeit ist bekannt, dass bis Ende August keine Volksfeste stattfinden dürfen. Die Entwicklung der letzten beiden Wochen hat nun auch bei den größten Optimisten die letzte Hoffnung schwinden lassen, dass sich daran noch etwas ändern könnte. Die Vereinsführungen des Gesangsvereins Frohsinn Zeiskam und dessen Förderverein haben deshalb beschlossen, das diesjährige Zäskämer Zwewwfescht nun endgültig abzusagen.

Die Mitglieder und Freunde des Gesangsvereins Frohsinn freuen sich sehr, Sie alle auf das 40. Zäskämer Zwewwfescht einladen zu dürfen, das vom 30. Juli bis 1. August 2021 auf dem Festplatz vor der Fuchsbachhalle stattfinden wird.



Aktion „Hilf deinem Verein“

Kommt doch einfach vorbei und macht bei uns mit. Wir würden uns über Verstärkung freuen!

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können viele Vereine (darunter auch wir als Liederkranz) ihre Veranstaltungen und Feste im gewohnten Maß durchführen. Durch diese Säule werden einige Ausgaben gedeckt, die in der aktuellen Phase natürlich weiterlaufen (Unterhalt unseres Chorheims, laufende Versicherungen, Nebenkosten usw). Auch i.S. Brandschutz stehen uns einige Ausgaben vor der Brust und das Vereinsleben und die Gemeinschaft wollen wir nach Corona natürlich auch wieder forcieren.

Die VR Bank hat die Aktion „Hilf deinem Verein“ ins Leben gerufen. Ziel ist es Vereine genau aufgrund der genannten Thematik zu unterstützen. #gemeinsamfürdievereine

Bei dem Crowdfunding kann jeder den Verein unterstützen.

Für jede Unterstützung ab 10 Euro gibt es zusätzlich aus dem Topf der Aktion nochmal 10 Euro oben drauf.

Also liebe Liederkranzler, Mitglieder und Freunde des Vereins..... helft alle mit. Wenn Ihr Lust habt unseren Liederkranz und damit das Vereinsleben zu unterstützen, freuen wir uns sehr. Auch kleine Unterstützungen freuen uns und helfen weiter.

Wer mitmachen will, einfach über die Crowdfunding-Plattform gehen. <https://vrbank-suedpfalz.viele-schaffen-mehr.de/liederkranz-zeiskam>

Alle Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker bedanken sich an dieser Stelle schon mal bei euch. Wir hoffen, dass wir als Verein bald wieder (wie gewohnt) unseren kulturellen und gesellschaftlichen Beitrag für unsere Region leisten können.

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim

Keine Schuleingangsuntersuchungen in diesem Jahr (25.05.20)

Aufgrund der Corona-Pandemie wird für den Einschulungsjahrgang 2020/2021 die Pflicht der Gesundheitsämter ausgesetzt, die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorzunehmen. Dies hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie den Gesundheitsämtern im Land Rheinland-Pfalz mitgeteilt.

Folglich finden keine Schuleingangsuntersuchungen statt, auch nicht für Kann-Kinder. Die Schuleingangsuntersuchungen werden nicht nachgeholt. Kinder, deren Eltern eine Zurückstellung beantragt haben, werden untersucht. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit körperlichen und geistigen Behinderungen, sowie für Kinder mit Beeinträchtigung des Sehens und Hörens, wird das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Germersheim Einzelfalllösungen herbeiführen. Die betroffenen Familien werden vom Gesundheitsamt gesondert kontaktiert.

Von 25.05.2020 bis 16.06.2020 für Schulbuchausleihe anmelden

Schulen verteilen Briefe mit Zugangsdaten

Landrat Dr. Fritz Brechtel empfiehlt, sich an der Schulbuchausleihe zu beteiligen. Kinder, die ab dem kommenden Schuljahr die Klassen 5 bis 13 einer allgemeinbildenden Schule oder in den Berufsbildenden Schule (die Berufsfachschule I und II, die Höhere Berufsfachschule, das Wirtschaftsgymnasium) besuchen, können künftig an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen. Um sich dafür online im Internet anzumelden, erhalten alle Eltern im Mai einen Brief mit den notwendigen Zugangsdaten. Der Brief wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur über die Schulen verteilt bzw. per Post versandt.

Das Internetportal ist ab dem **25.05.2020 bis einschließlich 16.06.2020** geöffnet. Mit den entsprechenden Zugangsdaten können sich alle, die an der Schulbuchausleihe teilnehmen wollen, dort registrieren. Die Teilnahme ist freiwillig. Aufgrund der aktuellen Corona-

Pandemie kann in Einzelfällen die Frist verlängert werden. Dennoch wird empfohlen, die Bestellung sofort nach Erhalt der Zugangsdaten durchzuführen.

Ebenso wird empfohlen die Anmeldung im Internet-Portal durchzuführen, **auch wenn noch keine eindeutige Entscheidung über einen eventuellen Schulwechsel bzw. eine Versetzung des Kindes getroffen werden kann, da eine nachträgliche Freischaltung in diesem Fall ausgeschlossen ist.**

In dem Portal hinterlegen die Eltern ihre Kontodaten. Von dem hinterlegten Bankkonto wird dann die Leihgebühr am 01.11.2020 abgebucht. Für die Eltern bedeutet das nicht nur weniger Aufwand in der Beschaffung der Schulbücher, sondern auch eine deutliche finanzielle Entlastung.

Da nicht jeder Haushalt über einen Internetzugang und PC verfügt, wurden an den Schulen Servicestellen eingerichtet, die die Eltern gerne bei der Anmeldung unterstützen. Wann diese zu erreichen sind, entnehmen die Eltern den Informationen, die von den Schulen versandt und verteilt wurden. Bei Vorsprache in der Servicestelle bitten wir darum, insbesondere die Bankverbindung (mit IBAN und BIC) bereit zu halten, um den Bestellvorgang reibungslos unter Beachtung des neuen SEPA-Verfahrens durchführen lassen zu können.

Die Servicestellen sind wie folgt geöffnet:

Realschule plus Geschwister-Scholl Germersheim:

vom 02.06.2020 bis 05.06.2020 jeweils von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Realschule plus Richard-von-Weizsäcker Germersheim:

vom 27.05.2020 bis 16.06.2020 jeweils von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr (nur nach telefonischer Anmeldung)

Realschule plus Kandel:

vom 02.06.2020 bis 04.06.2020 jeweils von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Realschule plus Bellheim:

nach telefonischer Vereinbarung

Realschule plus Lingenfeld:

vom 25.05.2020 bis 10.06.2020 (nur nach telefonischer Anmeldung)

Goethe Gymnasium Germersheim:

am 26.05.2020 und 02.06.2020 jeweils von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Europa Gymnasium Wörth:

nach telefonischer Vereinbarung

IGS Kandel:

vom 02.06.2020 bis 05.06.2020 jeweils von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

IGS Rheinzabern:

vom 25.05.2020 bis 10.06.2020 jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. nach telefonischer Vereinbarung

IGS Rülzheim:

am 28.05.2020 und 04.06.2020 von jeweils 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und am 02.06.2020 und 09.06.2020 von jeweils 09.00 Uhr - 12.00 Uhr (nur nach telefonischer Anmeldung)

IGS Wörth:

vom 25.05.2020 bis 16.06.2020

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr und

freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Berufsbildende Schule Germersheim:

vom 08.06.2020 bis 10.06.2020 jeweils von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Berufsbildende Schule Wörth:

vom 08.06.2020 bis 10.06.2020 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Folgendes ist zu beachten: Sofern ein Antrag auf Gewährung von **Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Schulbuchausleihe) bewilligt** wurde, ist eine **Anmeldung im Online-Portal nicht erforderlich**, da die Kreisverwaltung diesen Schritt bereits durchgeführt hat.

Die Bestellung der Bücher erfolgt über die Schulen in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung als Schulträger. Zu Schuljahresbeginn werden diese Bücher in der Schule bereits sortiert und kodiert für jeden einzelnen Schüler bereit liegen.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.LMF-online.rlp.de.

Frühzeitige Abgabe der Fertigstellungsmeldung im Antragsverfahren für Rebpfanzungen 2020

In Kürze verschicken die Kreisverwaltungen ein bereits teilausgefülltes Formular (Anlage 2) für die Meldung der Pflanzung der beantragten Maßnahmen 2020 an alle Antragsteller.

Damit wird die Pflanzung/Fertigstellung der Rebanlagen der Kreisverwaltung gemeldet. Daraufhin findet die Vor-Ort-Kontrolle statt.

In diesem Jahr soll die Vor-Ort-Kontrolle früher beginnen. Alle Antragsteller, die ihre Maßnahmen bereits abgeschlossen haben, werden deshalb aufgefordert, die Fertigstellungsmeldung frühestmöglich bei den Kreisverwaltungen abzugeben. Alle Bedingungen/Forderungen laut Richtlinie 2020 (Seite 13/14) und Checkliste (letzte Seite) gelten weiter uneingeschränkt und sind zu beachten.

Die Fertigstellungsmeldung kann ebenfalls über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt ausgefüllt werden. <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/>

Die Richtlinie ist über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung/>

Für Antragsteller, die ihre Maßnahmen noch nicht fertig stellen können, jedoch eine Auszahlung bereits spätestens am 15.10.2020 wünschen, wird in diesem Jahr die Vorlage einer Bankbürgschaft ermöglicht. Eine Mitteilung über die genaue Höhe der vorzulegenden Bürgschaft erhält jeder Antragsteller in Kürze.

Die unbefristete Bürgschaft muss rechtzeitig bei der Hausbank beantragt und der Kreisverwaltung bis zum 30. Juni 2020 vorgelegt werden. Aufgrund der Bürgschaft können 80% des beantragten Zuschusses ausbezahlt werden.

Fifty-Fifty Projekt:

rund 53.600 Euro an Energiekosten eingespart

(19.05.2020) 2019 haben am Energieeinsparprojekt Fifty-Fifty zwölf Schulen im Landkreis Germersheim teilgenommen.

Ziel unseres Energieeinsparprojekts Fifty-Fifty ist es, Energiesparen zu etwas Selbstverständlichem zu machen und davon auch noch zu profitieren. Die Schüler sollen motiviert werden verantwortungsvoll mit Wärme, Strom, Wasser und Abfall umzugehen und Energie durch die Änderung des Nutzerverhaltens einzusparen. Außerdem sollen die Schüler die dabei gelernten Energiespartipps mit nach Hause nehmen und so zu Multiplikatoren für den Klimaschutz werden.

2019 wurden mit diesem Projekt rund 53.600 Euro an Energiekosten eingespart. Die Schulen werden an dem Einsparerfolg mit 50 Prozent beteiligt. Damit werden Einsparprämien von rund 28.500 Euro an die Schulen vergeben.

Spitzenreiter beim Einsparen von Energie, Wasser und Restmüll waren die Förderschulen Wörth und Rülzheim mit den höchsten Einsparungen beim Wärmeverbrauch (-19 Prozent), die Realschule Bellheim, die ihren Stromverbrauch um 15 Prozent vermindern, die IGS Rheinzabern, die ihren Wasserverbrauch um 39 Prozent verringern und die Förderschule Rülzheim, die die Restmüllkosten um 44 Prozent reduzieren konnte.

Südpfalz-Tourismus startet in die Saison

Nachdem die landesweiten Corona-Einschränkungen der letzten Wochen auch im Landkreis Germersheim den Ausflugs- und Urlaubstourismus vorerst auf Eis gelegt haben, können die Betriebe dank der ersten Lockerungen nun verzögert in die Saison starten. Seit dem 13. Mai 2020 dürfen die Gaststätten unter strengen Auflagen wieder öffnen und seit dem 18. Mai 2020 können Übernachtungsbetriebe mit entsprechenden Hygienekonzepten auch wieder Gäste empfangen. Rheinland-Pfalz gehört damit zu den ersten Bundesländern, die auch in diesem Bereich Lockerungen zulassen.

Auch erste Museen wie das Deutsche Straßenmuseum in Germersheim, das Ziegeleimuseum in Sondernheim und das Terra-Sigillata-Museum in Rheinzabern sowie die Straußenfarm in Rülzheim, der Fun Forest Kletterpark in Kandel oder die Südpfalz Drainsenbahn können ihre Pforten wieder für Besucher öffnen. Die Touristinformationen in Germersheim und Kandel haben ihren Betrieb ebenfalls wieder aufgenommen und freuen sich auf die Gäste.

#südpfalzgehtimmer

Wir freuen uns sehr darüber, dass wir und unsere touristischen Partner die Gäste nun auch wieder aktiv zu uns in die Region einladen können. Bisher haben allerdings noch nicht alle Betriebe wieder geöffnet, daher stellen wir online die angepassten Öffnungszeiten und Angebote zusammen und geben passende Ausflugstipps. Die Übersicht mit den aktuellen Informationen ist auf der Startseite www.suedpfalz-tourismus.de unter #südpfalzgehtimmer zu finden.

Stimmung unter den Betrieben ist optimistisch

Eine stichprobenartige Umfrage bei den Vermietern im Landkreis hat ergeben, dass die Stimmung insgesamt positiv ist und diese sich über die Lockerungen freuen. Da viele bisher bereits Geschäftsreisende unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen beherbergt haben, sind diese auch auf die Urlaubsgäste vorbereitet. Vielfach wurde erwähnt, dass auch unabhängig von Corona sehr strenge Hygieneauflagen im Bereich Vermietung gelten und eingehalten werden müssen. Auf der anderen Seite ist auch die Nachfrage da: Touristische Anfragen gibt es viele. Beim Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim e.V. gehen täglich Anfragen von Gästen ein. Erste Rückmeldungen aus den bereits geöffneten Gastronomiebetrieben sind positiv. Die Gäste halten sich an die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen (Reservierung- und Anmeldepflicht, Mund-Nasen-Schutz, Zutrittssteuerung etc.) und nutzen das gastronomische Angebot. Einige Betriebe bieten weiterhin zusätzliche beziehungsweise erweiterte Liefer- bzw. Abholservices.

Finanzamt Speyer-Germersheim

Steuerbegünstigung von Vereinen wird geprüft

Finanzämter fordern zur Steuererklärung auf

Viele Vereine erhalten demnächst die Aufforderung, Steuererklärungen einzureichen. Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) abgeben und Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen.

Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber eine schriftliche Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der genannten Unterlagen erhalten.

Antrag auf Fristverlängerung für von Corona betroffene Vereine möglich

Steuerbegünstigte Vereine, die keine steuerliche Beratung haben, werden gebeten, ihre Steuererklärung bis zum 31.07.2020 einzureichen. Vereine, die aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sind, diese Frist einzuhalten, können einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) erforderlich.

Vereinfachte Überprüfung bei geringen Einnahmen

Wurden im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 17.500 Euro pro Jahr), kann eine vereinfachte Überprüfung der Steuerbefreiung erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vordruck „Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 - Anlage)“ vollständig ausgefüllt und zusätzlich zu den Erklärungen „KSt 1“ und „Anlage Gem“ eingereicht wird.

Der Vordruck „Gem 1 - Anlage“ steht als ausfüllbare pdf-Datei auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern (<https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke>) unter

„Körperschaftsteuer > Gemeinnützigkeit“ zur Verfügung.

Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind zunächst nicht einzureichen.

Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte müssen jedoch stets abgegeben werden.

Sollte im Rahmen der Überprüfung durch das Finanzamt die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen und Belegen erforderlich werden, erhalten die Vereine eine entsprechende Benachrichtigung.

ADFC GER

Mit dem Rad zur Arbeit

Weil zurzeit viele Menschen im Homeoffice arbeiten, haben sich ADFC und AOK für die jährliche Mitmachaktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ etwas Besonderes ausgedacht: Auch Fitness-Fahrten zählen diesmal für das Kilometerkonto.

Wegen der Corona-Krise beginnt der offizielle Aktionszeitraum in diesem Jahr erst am 1. Juni. Sich anmelden und Strecken sammeln kann man schon jetzt. <https://www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de/bundesweit/index.php>

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

- KW 23 Pfingstmontag** auf Freitag, 29.05.2020
- KW 24 Fronleichnam** auf Freitag, 05.06.2020
- KW 40 Tag der Deutschen Einheit** - keine Vorverlegung
- KW 45 Allerheiligen** - keine Vorverlegung
- KW 51 Vorweihnachtswoche** auf Freitag, 11.12.2020
- KW 52 Weihnachtswoche** auf Freitag, 17.12.2020
- KW 53 Silvester** - keine Erscheinung
- 17.00 Uhr im Verlag**
- Vielen Dank für Ihr Verständnis.
- LINUS WITTICH Medien, Redaktion

**Bundestagsabgeordneten
Dr. Heiko Wildberg (AfD)**

Ankündigung einer Telefon-/Video-Bürgersprechstunde am 2. Juni 2020

Am Dienstag, den 2. Juni 2020 steht Ihnen Ihr Bundestagsabgeordneter, Dr. Heiko Wildberg (AfD) aus der Südpfalz, für Fragen zu aktuellen politischen Themen in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr bei einer Telefon-/Video-Sprechstunde zur Verfügung.

Anmeldung und Zugang zur Sprechstunde ist telefonisch unter 06348 - 262 9810 oder unter www.dr-heiko-wildberg.de/online-buergerdialog möglich.

Auf diesen Wegen können Sie ab sofort auch Fragen stellen, die Dr. Wildberg im Rahmen der Bürgersprechstunde beantworten wird.

Thomas Gebhart:

Telefon-Sprechstunde am 02.06.2020

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Dienstag, 02.06.2020, von 14.00-16.30 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Aufgrund der Corona-Situation ersetzt diese seit

Mitte März die regulären Sprechstunden in den verschiedenen Verbandsgemeinden.

Thomas Gebhart beantwortet unter anderem Fragen rund um die Corona-Situation. Selbstverständlich können auch alle anderen politischen Themen angesprochen werden.

Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

**Landtagsabgeordnete
Dr. Katrin Rehak-Nitsche:
Telefonsprechstunde**

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der derzeit wegen der Kontaktsperre nicht möglich ist. Daher bietet die Abgeordnete am **02. Juni** eine Telefon-Sprechstunde an, **Uhrzeit: 11:00 - 12:00 Uhr**. Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an. Das Büro ist weiterhin besetzt und steht per Email: buer@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/4982877) zur Verfügung.

**Telefonische Bürgersprechstunde
Thomas Hitschler**

Für alle Interessierten bietet der SPD-Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler eine telefonische Bürgersprechstunde an. Damit reagiert Hitschler auf die aktuellen Entwicklungen rund um das Coronavirus und die die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Bürgerinnen und Bürger können sich sowohl bei politischen wie auch persönlichen Anliegen telefonisch an den Abgeordneten wenden und über aktuelle Themen der Bundespolitik wie auch des Wahlkreises diskutieren.

Die Telefonsprechstunde findet statt am: Dienstag, 2. Juni, von 16.00 bis 17.30 Uhr. Alle Interessierten melden sich unter der Telefonnummer 06341 987 1450.

Ende des redaktionellen Teils



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Kommunales Investitionsprogramm in Sicht

Auf der Bundesebene wird derzeit über ein umfangreiches Konjunktur- und Investitionsprogramm zur Ankurbelung der Binnennachfrage beraten, um den sich abzeichnenden Wirtschaftsabschwung abzumildern. Dabei gerät der nach wie vor hohe Investitionsrückstand (ca. 140 Mrd. Euro) auch im Hinblick auf die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen in den Blick. Der GStB erwartet ein deutliches kommunales Investitionsprogramm im Rahmen dieses Konjunkturpaketes, denn die öffentlichen Aufträge sind ein Schlüsselement, um die angeschlagene Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Von entscheidender Bedeutung wird sein, bei einem derartigen Programm bürokratische Vorgaben im Bereich Beschaffung und Vergabe möglichst gering zu halten, um schnelle Effekte zu erzielen.

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM


Haustüren


Fenster


Beschattung


Insektenschutz


u.v.m.

Meisterbetrieb Alucomp
Ulrich und Kevin Serr GdB

Wir ziehen um!

ab dem 01.06.20

finden Sie uns in:

76756 Bellheim - Waldstückerring 29
Mobil: 0178/7204409
Mobil: 0151/18485027



Meisterbetrieb
alu comp
Fenster-Türen-Vordächer

www.hinkelbein-baumpflege.de

**Baumfällungen
Wurzelstockfräsung**

Sicher & schnell, speziell ausgebildete Baumkletterer, Hebebühne verfügbar, eigener Häcksler.

Unverbindliche Beratung vor Ort!



**Hinkelbein
Baumpflege**
Sascha Hinkelbein
Forstwirt

Tel: 0 63 47 / 60 80 830 - Mobil: 01 71 / 21 42 318 - Untere Hauptstr. 30 - 67363 Lustadt

STELLEN Markt

Reinigungskraft

für Kirche St. Martin in Ottersheim,
mit einer Arbeitszeit von 2 Std./wö., gesucht.

Nähere Informationen beim
Kath. Pfarrbüro Bellheim | ☎ 072 72 / 973050

Hauswirtschaftshelfer(in) (m/w/d)

Wir wünschen uns:

- Erfahrung im hauswirtschaftlichen Bereich
- saubere, selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Führerschein Kl. B
- Aufgeschlossenheit gegenüber pflegebedürftigen Personen

Wir bieten:

- übertarifliche Vergütung und Urlaubsanspruch
- angenehme Arbeitsatmosphäre in einem kollegialen Umfeld
- betriebliche Altersvorsorge
- unbefristetes Arbeitsverhältnis

Bei Interesse schicken Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an:
bewerbungen@pflegen-helfen.de oder rufen Sie an: **06348 / 615690**



Ambulanter Pflegedienst
Birkenallee 1a
76877 Offenbach

ABSCHIED nehmen



In diesem einen Moment, in dem man erkennt, dass dem Menschen den man liebt die Kraft verlässt ist alles ganz plötzlich still. Ich muss nun lernen mit dieser Stille zu leben

Werner Hinderberger

Ich danke allen, für die aufrichtige Anteilnahme und besonders denen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

geb. 22. Juli 1939
gest. 25. April 2020

In Liebe und Dankbarkeit

Margot Hinderberger
und Angehörige

NACHRUF

„Wer keine VISION hat, vermag weder große HOFFNUNGEN zu erfüllen, noch große VORHABEN zu verwirklichen.“ Woodrow Wilson

Mit großer Wertschätzung und Anerkennung nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen, langjährigen Pflegedienstleiterin

Frau Hildegard Stritzinger,

die im Alter von 69 Jahren verstorben ist.

1975 nahm „Sr. Hildegard“ als erste weltliche Krankenschwester ihren Dienst bei der damals neugegründeten Sozialstation auf. Die Pflegedienstleitung wurde ihr 1991 übertragen. Mit unermüdlichem Engagement, fachlicher Kompetenz und Mut führte sie die Sozialstation 35 Jahre beispielhaft.

Hildegard Stritzinger war eine überzeugte Verfechterin der ambulanten Hospizarbeit. Der Wunsch der Menschen, zu Hause in ihrer geliebten Umgebung, im Kreis der Familie zu sterben, war ihr immer ein ganz besonderes Herzensanliegen.

In liebevoller Erinnerung sagen wir von Herzen DANKE für all ihre Dienste an den Menschen und ihr segensreiches Wirken für die Sozialstation. Ihr Lebenswerk ist uns Verpflichtung für die Zukunft.

Unsere Anteilnahme gilt ihrer Familie.

**Im Namen der Sozialstation
Rülzheim, Bellheim, Jockgrim e.V.
Gabi Xander-Decker und Team
Matthias Schardt, Vorstandsvorsitzender
Karl Dieter Wünstel und Dieter Adam,
stellv. Vorstandsvorsitzende**



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Wir sind ein überregional tätiger Kunststoffhandel aus Philippsburg Huttenheim mit innovativen Produkten für Dach und Fassade.
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine:

Fachkraft Lagerlogistik mit Maschinenkenntnissen m/w/d

Sie verfügen über

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Staplererfahrung und körperliche Belastbarkeit
- Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft

Ihre Aufgaben sind

- Warenannahme, Kommissionieren von Aufträgen
- Warenauszunitte und Anarbeitung auf Schneid- und CNC Bearbeitungszentrum (nach Einarbeitung und Schulung)

Wir bieten Ihnen

- Leistungsgerechte Bezahlung
- Ein motiviertes Team, kurze persönliche Wege
- Betriebliche Altersvorsorge

Nutzen Sie die Chance und lernen Sie uns persönlich kennen. Probearbeiten jederzeit möglich.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen gerne per Post oder via E-Mail:

skoda Kunststoffhandel
Nicola Skoda
76661 Philippsburg Huttenheim
ns@skoda-kunststoffe.de
www.skoda-kunststoffe.de



BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
der Gillet-Baustoffe GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

ROLERCH
SERVICE POINT
 REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

- ✓ Reifenservice & Einlagerung
- ✓ Inspektion nach Herstellervorgabe
- ✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice
- ✓ Reparaturen aller Art
- ✓ TÜV/AU
- ✓ Unfallinstandsetzung
- ✓ Teile/Zubehör

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70


**AUTOHAUS
LERCH**

 Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

Bauch oder Kopf? Entscheidungen unter Ungewissheit

Anzeige



Marco Eck
 Marktbereichsleiter Firmenkunden
 Germersheim/Kandel/Rülzheim
 der VR Bank Südpfalz

Mehr denn je fällt es im Moment schwer, Entscheidungen zu treffen. Alles um uns herum ist gefühlt noch viel unsicherer als sonst: Corona hat die Welt auf den Kopf gestellt – oder nicht? Wie soll ich im aktuellen Umfeld Entscheidungen treffen? Mit dem Kopf? Oder doch mit dem Bauch?

Forscher haben sich in zahlreichen Studien mit der Frage der guten Entscheidungsfindung beschäftigt. Das Fazit: Wer sich nur auf sein Gefühl verlässt oder wer ausschließlich rational handelt, der trifft in der Regel eine weniger gute Entscheidung als bei Berücksichtigung von Gefühl und Verstand. Eines ist jedoch sicher: „die Zukunft ist ungewiss“ und viele Fragen stellen sich uns gerade in der jetzigen Situation besonders dringend. Wie geht es weiter? Was passiert nach den Sommerferien? Wie sieht mein Umfeld nächstes Jahr aus? Wann wird alles wieder „normal“ – und was ist in Zukunft eigentlich „normal“?

Neben den Überlegungen, die das persönliche Umfeld betreffen, stellen sich diese Fragen in besonderem Maße den Unternehmerinnen und Unternehmern in unserem Land. Wie soll ich eine Entscheidung treffen, wenn in meinen Überlegungen so viele Faktoren unbekannt und nicht direkt von mir zu beeinflussen sind? Welches Risiko gehe ich mit meiner Entscheidung ein und ergibt sich aus dem Risiko vielleicht auch eine Chance? Ist das Glas gefüllt halb voll oder halb leer?

Die Entscheidungen, die Unternehmen im Moment zu treffen haben, sind extrem vielschichtig – der Eine hat schon eine Genehmigung für den Neubau in der Tasche und fragt sich, ob er zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich die Produktionskapazitäten erweitern soll, der Andere stellt sein komplettes bisheriges Geschäftsmodell in Frage und der Nächste beginnt gerade, ein komplett neues aufzubauen...

Zusätzlich zum schnellen Handeln sind im Moment mehr denn je strategische Überlegungen gefordert. Überlegungen, welche Szenarien für die nahe und mittlere Zukunft denkbar sind und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese eintreffen könnten. Hierbei kann Ihre Bank für Sie ein hilfreicher Gesprächspartner sein. Die VR

Bank Südpfalz kennt ihre Kunden meist seit vielen Jahren, ist regional vernetzt und verankert und hat ein Gefühl für Menschen und Entwicklungen in der Südpfalz. Gemeinsam mit den Kunden ist es gerade in aktuellen Zeiten wichtig, über strategische Ausrichtungen nachzudenken, sich auszutauschen und Chancen und Risiken abzuwägen. Mit dem Instrument des „Unternehmerdialoges“ hat die VR Bank Südpfalz hierzu auch ein langjährig erfolgreich eingesetztes Gesprächskonzept. In regelmäßigen Abständen bieten die Firmenkundenberater der VR Bank Südpfalz ihren Kunden genau diesen strategischen Dialog an. Wahrscheinlich ist diese Art des Gesprächs zwischen Kunde und Bank in der aktuellen Situation so wertvoll wie nie. Im Gespräch mit dem Berater können Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Gedanken sortieren. Am Ende muss natürlich auch dabei jeder für sich selbst entscheiden, ob der Kopf oder der Bauch den letzten Ausschlag für Entscheidungen gibt – auf jeden Fall ist es hilfreich, beide zu hören.

Einer, der das ständige „Entscheiden-Müssen“ eines Unternehmers von Kindesbeinen an selbst erlebt hat, ist der neue Marktbereichsleiter Firmenkunden der VR Bank Südpfalz, Marco Eck. Neben seinem Kollegen Norman Thiery, der wie bisher für den Marktbereich Landau verantwortlich ist, leitet Marco Eck seit kurzer Zeit die Firmenkundenmarktbereiche Kandel, Rülzheim und Germersheim. Eck ist in einer Unternehmerfamilie groß geworden. Er kennt dieses permanente Abwägen zwischen Kopf und Bauch aus eigenem Erleben und hat sich deswegen schon früh und mit viel Leidenschaft für das Beraten und Begleiten von Firmenkunden entschieden. Mit Gefühl und Verstand für die Menschen in der Region da zu sein, das ist für ihn selbstverständlich – in Wörth aufgewachsen, jetzt in Kuhardt lebend, ist er schon seit über zehn Jahren bei der VR Bank Südpfalz tätig und in der Region verwurzelt. Gerne ist er mit seinen Mitarbeitern gerade auch in dieser Zeit der unsicheren Zukunft für Sie da und sortiert mit Ihnen gemeinsam „Bauch und Kopf“ – individuell für jeden Kunden und mit einem Gefühl für Ihre Branche und unsere Region.

Morgen kann kommen!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

BELLHEIM

SCRAP FOR FUTURE
HÖFFMANN
SCHROTT & METALLHANDEL

Im Weidenschlag 76726 Germersheim
Tel. 07274 - 2757
Info@hoffmann-schrott.de

Annahme:

Mo.- Fr. 7.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.30 Uhr

www.hoffmann-schrott.de



**MODERN-
BARRIEREFREI-
SCHÖN.**

>> **60-Plus-Bad** <<

ANTRETTNER & ZITTEL
Bad und Wärme • seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel 06341 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

Ab sofort sicher und fast ohne Einschränkungen im TOP-Fit in Lingenfeld trainieren

Erleben Sie die Weite und Größe unseres Fitnessstudios

Wir haben für Sie umgebaut und uns an die Situation angepasst. Es werden alle Kurse stattfinden. Durch unsere Tennishalle und unseren Outdoor-Bereich können Sie sich sicher fühlen und trainieren. **Kommen Sie vorbei und überzeugen Sie sich selbst.**



TOP FIT
LINGENFELD

Im Oberwald 8 · 67360 Lingenfeld · Telefon: 0 63 44 - 96 96 30
E-Mail: lingenfeld@topfit-studios.de · Web: www.topfit-studios.de
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 - 23 Uhr, Sa 10 - 20 Uhr, So 9 - 20 Uhr



Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.

BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.



www.gewerbeverband-bellheim.de



Melsterbetriebe

BESTATTUNGEN SPÜHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)

www.bestattungen-spuhler.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

0 72 72 - 18 31
Am Wasserturm
76756 Bellheim



IMM[BIL]ILIEN

Kaufen oder Verkaufen

Ihr seriöser Immobilienmakler in der Region.

VERKÄUFER KOSTEN FREI

DÖRRZAPF

IMMOBILIEN ARCHITECTEN

BELLHEIM 0727291111

1993

Dörrzapf Immobilien GmbH | www.dz-immobilien.de
Bellheim Waldstückerring 6 | Landau Nordparkstraße 6 | bonifid-immobilien.de

Eine Halle, 2 Firmen, Bellheim, Waldstückerring 1 a



LACKIEREREI SIMON

info@lackiererei-simon.de
Tel. 0 72 72 / 97 29 500



maler reichling

Tel. 0 72 72 / 91 95 17
maler-reichling@web.de • www.maler-reichling.de

Wiedereröffnungs-Angebot
die ersten 6 Monate für 4,90 €/wtl.

Gesund & Vital
Dein Fitness & Gesundheits-Zentrum



Nach kompletter Renovierung starten wir mit neuen Ernährungskonzepten und mehr...

Gesund & Vital Bellheim
Hauptstr. 97 (direkt im Ortskern)
76756 Bellheim
Tel. 07272 – 92 97 095
gesund-vital-bellheim.de

Gesund & Vital Sondernheim
Jungholzstr. 8 (bei der Fa. Hörner)
76726 Gernersheim-Sondernheim
Tel. 07274 – 96 44 068
gesund-vital-germersheim.de

Fitnesskurse & Reha-Sport



Bademode in großer Auswahl von A-G Cup

Zu jedem Badeteil eine ESPRIT-Tasche im Wert von 15,99 Euro gratis!

WÄSCHEMODE THEOBALT

Inh. Silke Theobalt

76756 BELLHEIM
Hauptstraße 144
Tel. (072 72) 7 1055

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9-12 und 14-18 Uhr,
Sa. 9-13 Uhr



Ihre lokalen Händler freuen sich auf Sie.

